

**„MIA PASTINAKEN“ –  
VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER ERNÄHRUNGSSOUVERÄNITÄT**

**STATUT:**

**1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich**

1.1. Der Verein trägt den Namen „**MIA PASTINAKEN – Verein zur Förderung der Ernährungssouveränität**“.

1.2. Der Sitz des Vereins ist in Wien. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und vertritt die Interessen seiner Mitglieder ebenso im Ausland.

**2. Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach BAO §§ 34ff. verfolgt, bezweckt:

- i) Förderung von regionalen Wirtschaftskreisläufen und regionaler Nahversorgung.
- ii) Stärkung des allgemeinen Umwelt-, Gesundheits-, und Ernährungsbewusstseins.
- iii) Schutz der Umwelt vor Schäden im Zusammenhang mit nicht nachhaltiger Landwirtschaft und dem Transport von Nahrungsmitteln.
- iv) Bewusstseinsbildung für regionale Wirtschaftskreisläufe und Nachhaltigkeit.
- v) Gewährleistung fairer Preise für Produzent/innen und Konsument/innen.
- vi) Persönlichkeitsbildung und Förderung von Demokratieverständnis durch das Übernehmen von Verantwortung in der Foodcoop im 8.

**3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch die folgenden Mittel erreicht werden:

ideelle Mittel:

- i) Diskussionsveranstaltungen
- ii) Publikationen
- iii) Aktionen
- iv) Veranstaltungen
- v) Workshops zur Verarbeitung und/oder Konservierung von Lebensmitteln und Kräutern nach Bio-Maßstäben
- vi) Exkursionen
- vii) Erstellung einer Homepage zum Zweck der Information und Kommunikation.
- viii) Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, die dieselben oder ähnliche Zwecke verfolgen.

materielle Mittel:

- i) Mitgliedsbeiträge
- ii) Subventionen öffentlicher und privater Stellen
- iii) Erträge aus öffentlichen und vereinsinternen Veranstaltungen
- iv) Spenden
- v) Schenkungen, Erbschaften und sonstige Zuwendungen
- vi) Ehrenamtliche Arbeitsleistungen.

#### **4. Arten der Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.3. Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags oder andere Leistungen fördern. Fördermitglieder besitzen bei jeglichen Vereinsentscheidungen kein Stimmrecht, aber ein Anhörungsrecht.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind jene, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 5.2. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste sowie der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.
- 5.3. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Fördermitgliedern entscheidet das Plenum. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- 5.4. Die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Koordinationsteams durch das Plenum.

#### **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, oder durch Tod/Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 6.2. Austritte erfolgen jeweils zum Monatsende und müssen schriftlich (per Email ausreichend) mindestens 30 Tage vor Monatsende dem Plenum mitgeteilt werden.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist seinen finanziellen Pflichten nicht nachkommt oder sich sonst vereinschädigend verhält.
- 6.4. Über Ausschlüsse entscheidet das Plenum mit Zweidrittelmehrheit. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann bei der Abstimmung über seinen Ausschluss nicht mitstimmen. Gegen die Ausschluss-Entscheidung des Plenums kann das betroffene Mitglied Einspruch gegenüber der Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet endgültig.

#### **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederhauptversammlung und im Plenum eine Stimme. Jede Stimme zählt gleich viel.
- 7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 7.3. Jedes Mitglied soll im Sinne des Vereinszwecks tätig sein.
- 7.4. Jedes Mitglied soll den Vereinszweck durch persönliche Mitarbeit nach eigenen Kräften unterstützen und alles unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins leiden könnten.
- 7.5. Jedes Mitglied ist zur fristgerechten Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

7.6. Der Verein verpflichtet sich, für die laufenden Zahlungsverbindlichkeiten (z.B.: Miete, Strom, Gas, Wasser) entsprechende Rücklagen zu bilden. Diese Rücklagen sollen dazu dienen, bei etwaigem gleichzeitigem Austritt mehrerer Mitglieder laufende Zahlungsverpflichtungen einhalten zu können.

## **8. Vereinsorganisation**

8.1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Plenum, das Koordinationsteam (Leitungsorgan), die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

8.2. Die Vereinspraxis umfasst Plenarentscheidungen, die in Form von schriftlichen Protokollen festgehalten werden. Die Protokolle werden den Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht. Die Vereinspraxis regelt den alltäglichen Ablauf der Vereinstätigkeit und spezifiziert Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Statuten.

## **9. Konsententscheidungen**

Soweit in diesem Statut Konsententscheidungen vorgesehen sind, erfolgen diese nach folgendem Verfahren:

- a) Konsent bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der anwesenden stimmberechtigten Personen einen schwerwiegenden und begründeten Einwand erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll vermerkt. „Schwerwiegend“ bedeutet: außerhalb des Toleranzbereiches zwischen Zustimmung und Ablehnung; „begründet“ bedeutet: das Anführen von Gründen, wobei die Argumente zählen und nicht die Stimme.
- b) Liegen schwerwiegende und begründete Einwände vor, müssen diese diskutiert werden mit dem Ziel, die Einwände aufzulösen. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in den die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsent gefragt wird.
- c) Kann erneut kein Konsent gefunden werden, stehen neben der Fortführung der Diskussion 3 weitere Möglichkeiten offen:
  - 1.) Ist die Entscheidung dringend, kann im Konsent eine sofortige Abstimmung über den letzten Entscheidungsvorschlag beschlossen werden. Es gilt Zweidrittelmehrheit.
  - 2.) Ist die Entscheidung grundlegend für den Verein, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
  - 3.) Ist die Entscheidung nicht dringend, kann im Konsent eine Vertagung beschlossen werden.
- d) Bei Abstimmungen oder Vertagungen müssen die vorgebrachten schwerwiegenden und begründeten Einwände samt Begründung ins Protokoll aufgenommen werden.
- e) Wenn einzelne Personen zwar Bedenken gegenüber einer bestimmten Entscheidung hegen, die Beschlussfassung aber nicht behindern wollen, besteht die Möglichkeit, diese Bedenken zu Protokoll zu geben, ohne dass die Entscheidung dadurch beeinträchtigt wird.

## **10. Mitgliederversammlung**

10.1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

10.2. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Konsent. Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gegeben, wenn alle ordentlichen Mitglieder vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung via Brief oder Email

- d) Erlass und Ergänzung der Vereinspraxis.
- e) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Fördermitgliedern sowie Ernennung der Ehrenmitglieder.
- f) Einberufung der Mitgliederversammlung.

## **12. Leitungsorgan**

- 12.1. Das Koordinationsteam ist das Leitungsorgan iSd VereinsG und besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen) mit folgenden Funktionen: eine KoordinatorIn, eine FinanzkoordinatorIn und eine SchriftführerIn.
- 12.2. Die Funktionsperiode des Koordinationsteams beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- 12.3. Dem Koordinationsteam obliegt die operative Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Es trifft seine Entscheidungen im Konsent.
- 12.4. Das Koordinationsteam legt dem Plenum sämtliche Beschlüsse vorab zur Genehmigung vor (außer in dringlichen Fällen).
- 12.5. Das Koordinationsteam ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Koordinationsteams eingeladen wurden und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- 12.6. Vertretung nach außen durch das Koordinationsteam: bei allgemeinen Geschäften erfolgt die Vertretung durch die KoordinatorIn und die SchriftführerIn (z.B. Zeichnung für den Verein); bei Finanzgeschäften (vermögensrechtlichen Dispositionen) erfolgt die Vertretung durch die die KoordinatorIn und die FinanzkoordinatorIn.
- 12.7. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten (z.B. Zeichnung) werden ausschließlich aufgrund des Beschlusses des Koordinationsteams erteilt. Dieser Beschluss bedarf weiters des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 12.8. Die SchriftführerIn führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Koordinationsteams.
- 12.9. Das Koordinationsteam hat das Recht, die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 12.10. Das Koordinationsteam ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## **13. Arbeitsgruppe**

- 13.1. Eine Arbeitsgruppe besteht aus mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern und wird vom Plenum bestellt.
- 13.2. Das Plenum legt den Zuständigkeitsbereich und die Aufgaben der Arbeitsgruppen fest und entscheidet über die personelle Zusammensetzung sowie über die Entscheidungsbefugnisse der Arbeitsgruppen.
- 13.3. Arbeitsgruppen müssen dem Plenum laufend über ihre Tätigkeiten und Beschlüsse berichten.

## **14. Rechnungsprüfer**

- 14.1. RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Koordinationsteam angehören, weil dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- 14.2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Kontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 14.3. Das Koordinationsteam hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 14.4. Die RechnungsprüferInnen haben der Mitgliederversammlung und nach Aufforderung dem Plenum über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.5. Bei Gefahr im Verzug können die RechnungsprüferInnen eine Mitgliederversammlung oder ein Plenum einberufen.

## **15. Schiedsgericht**

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht, sofern dies von einer der Parteien gewünscht ist.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Koordinationsteam zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen eine zusätzliche SchiedsrichterIn, die den Vorsitz des Schiedsgerichtes führt.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichtes mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

## **16. Auflösung des Vereins**

- 16.1. Die Mitgliederversammlung hat allein das Recht, den Verein aufzulösen.
- 16.2. Sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, hat die Mitgliederversammlung über dessen Abwicklung zu beschließen.
- 16.3. Das Koordinationsteam hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Frist der zuständigen Behörde anzuzeigen und auch sonstige vorgeschriebene Schritte zu setzen (z.B. Veröffentlichung in amtlichen Blättern).

## Leitbild MIA PASTINAKEN - Die FoodCoop im 8.

Für die Agenda Josefstadt

**Einleitung:** Eine Food-Coop (Lebensmittelkooperative) ist der *Zusammenschluss von Personen und Haushalten, die selbstorganisiert – bevorzugt biologische – Produkte direkt von lokalen Bauernhöfen, Gärtnereien, Imkereien etc. beziehen.*

Seit der Gründung unserer Agendagruppe *Mia Pastinaken*, sind wir am Aufbau unserer Lebensmittelkooperative. Wir haben einen Verein gegründet, haben ein Lager in der Josefstadt angemietet und befassen uns mit regionalen ProduzentInnen und deren Produkten.

**Ziel:** Die Beschaffung von – bevorzugt biologischen – regionalen und saisonalen Produkten aus Wien/Österreich zur Versorgung von Haushalten der Vereinsmitglieder.

Wir sind in Arbeitskreise (Lager, Produzenten, Kommunikation, IT, Mitglieder...) aufgeteilt und es bringt sich jedes FoodCoop Mitglied aktiv und zuverlässig ein. Wir möchten unsere LieferantInnen besuchen, uns austauschen über Produktion und Lieferung von regionalen und saisonalen Produkten und natürlich gemeinsam gutes Essen genießen.

**Rahmenbedingungen:** Ein Interimslager ist derzeit vorhanden, wir halten aber auch gemeinsam Ausschau nach noch geeigneteren Räumlichkeiten. Wir treffen uns regelmäßig alle 2 Wochen und besprechen, bearbeiten und lösen aktuelle Anliegen sowie Ideen gemeinschaftlich. Zu unseren offenen Treffen sind interessierte Personen aus und nahe 1080 Wien sehr herzlich willkommen! Vernetzt ist die Gruppe primär per E-Mail, wobei wir zukünftig auch den online Zugang der Bestellsoftware vermehrt nutzen werden. Die Mia Pastinaken sind Mitglied bei der IG FoodCoops Österreich und entrichten hier pro Mitglied € 1,- im Jahr. Auch innerhalb unseres Vereins gibt es einen Mitgliedbeitrag, dessen Höhe noch bestimmt wird.

**Gruppensprecherinnen:**

Eva Klauser-Herrmann, Ingrid Polak und Lis Mitterlechner